

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rhodental). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden **Mittwoch mittags**.

Baduz, Freitag

N. 11.

den 14. März 1913.

Amtlicher Teil.

Programm für die Schulprüfungen 1913.

Ort	Der Prüfung		Schule	
	Tag	Stunde des Beginnes		
Baduz	31. März	8 Uhr vormittags	Knabenoberklasse Mädchenoberklasse Unterklasse Mittelklasse	
		1/2 10 Uhr vormittags		
		3 Uhr nachmittags		
		4 Uhr nachmittags		
Schellenberg	1. April	9 Uhr vormittags	—	
		1. April		1/2 2 Uhr nachmittags
Mauren	1. April	1/2 3 Uhr nachmittags	Knabenoberklasse Mädchenoberklasse Unterklasse	
		1/2 4 Uhr nachmittags		
		1/2 9 Uhr vormittags		
Eschen	2. April	1/2 9 Uhr vormittags	Schule des Lehrers Schule der Lehrerin	
		1/2 10 Uhr vormittags		
Nendeln	2. April	2 Uhr nachmittags	—	
		2. April		4 Uhr nachmittags
		3. April		9 Uhr vormittags
Schaanwald	3. April	10 Uhr vormittags	Oberklasse Unterklasse	
		3. April		1/2 3 Uhr nachmittags
		4. April		1/2 11 Uhr vormittags
Samprin	4. April	12 Uhr mittags	Knabenoberklasse Mädchenoberklasse Unterklasse Mittelklasse	
		4. April		1/2 2 Uhr nachmittags
		5. April		1/2 3 Uhr nachmittags
Trifelsberg	5. April	1/2 9 Uhr vormittags	Knabenoberklasse Mädchenoberklasse Unterklasse	
		1/2 10 Uhr vormittags		
		1/2 11 Uhr vormittags		
Trifels	5. April	2 Uhr nachmittags	Knabenoberklasse Mädchenoberklasse Unterklasse	
		3 Uhr nachmittags		
		4 Uhr nachmittags		
Schaan	7. April	8 Uhr vormittags	Gemischte Klasse (Lehrer) Gemischte Klasse (Lehrerin) Knabenoberklasse Mädchenoberklasse Unterklasse Mittelklasse	
		1/2 10 Uhr vormittags		
		1/2 11 Uhr vormittags		
Blatten	7. April	1/2 12 Uhr vormittags	—	
		8. April		1/2 5 Uhr nachmittags
		8. April		1/2 9 Uhr vormittags
Balzers	8. April	10 Uhr vormittags	Knabenoberklasse Mädchenoberklasse Unterklasse Mittelklasse	
		1/2 3 Uhr nachmittags		
		1/2 4 Uhr nachmittags		

Vorstehendes Programm wird den Herren Volksschulinspektoren, Ortsvorstehern, Ortsschulratsmitgliedern und den sämtlichen Lehrpersonen hienmit bekannt gegeben.

Die Schulschriftführer haben alle Schulschriften, insbesondere auch die registrierten Schulakten nebst den Konferenzprotokollen und Gedentbüchern zur Einsichtnahme bereit zu halten.

An der Prüfung haben auch die fortbildungspflichtigen Jünglinge und Mädchen und zwar jeweilig mit der Schuljugend der 3. Klasse teilzunehmen.

Die Lehrpersonen haben Sorge zu tragen, daß die Schuljugend sich pünktlich zur Prüfung einfinde. Die Angehörigen der Schuljugend sind eingeladen, den Prüfungen anzuwohnen.

Fürstliche Landes Schulbehörde

Baduz, am 10. März 1913.

gez. v. In der Maur,
fkl. Kabinettsrat.

Z. 993 j. 291/860.

Kundmachung.

Von Andreas Büchel in Hofels wird gegen die unbekannt Erben des Bartolomäus Büchel von Wangs wegen grundbücherlicher Umschreibung des Eigentumsrechtes an dem Grundstücke Rugg. B. 3 Fol. 30 Wiese in Wangs Kat. Nr. 85/VI mit 239 Klafter geklagt. Die Beklagten oder deren unbekannt Rechtsnachfolger haben zu der auf den 7. April 1913 vormittags 9 Uhr, hieramts anberaumten Tagung zu erscheinen oder dem für sie bestellten Kurator Herr Louis Seeger, Agenten in Schaan Beistelle mitzutellen.

F. I. Landgericht.

Baduz, am 28. Februar 1913.

Z. 8795/IIIa 1913.

Konkursverlautbarung.

Mit 16. August 1913 gelangt die ganzjährig täglich verkehrende erste und vierte Bahnhofsfahrt zwischen Baduz und Schaan-Baduz Bahnhof, wofür gegenwärtig ein Gesamtpauschale von

jährlich eintaufendzweihundert (1200) Kronen festgesetzt ist, unter nachstehenden Bedingungen zur Vergebung:

1. Mit den bezeichneten Postbotenfahrten ist die Brief-, Geld- und Paketpost rücksichtlich sämtlicher in Betracht kommender Dienststellen ohne Rücksicht auf Anzahl und Umfang, sowie das Einzel- und Gesamtgewicht der Postverschlüsse und Sendungen kurzweilig zu befördern.

2. Die Kurordnung der Fahrten bestimmt jeweilig die L. L. Post- und Telegraphen-Direktion.

3. Bezüglich der Personenbeförderung bei den bezeichneten Fahrten haben die Bewerber (falls sie die Personenbeförderung anstreben) die Konzeption von der fürstlich liechtensteinischen Regierung zu erwirken. Die Einnahmen aus der Personenbeförderung fallen ganz dem Unternehmer zu.

4. Die Unternehmer haben aus eigenen Mitteln die aus der Anschaffung und Instandhaltung des notwendigen Wagenparkes und der sonstigen Fahrtbetriebsmittel erwachsenden Kosten zu tragen.

5. Die Vergebung der gegenständlichen Post-

fahrten findet gegen Leistung der vorgeschriebenen Kaution und Abschluß eines Postbeförderungsvertrages statt.

Die mit einem 1-Kronenstempel versehenen diesfälligen Offerten, worin das Anbot zu einem Jahrespauschale in Worten und Ziffern genau anzuführen ist und sich ferner die offerierenden Unternehmer zum Abschluß eines Postbeförderungsvertrages mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist und zum Erlage der vorgeschriebenen Kaution bereit erklären und sich ausdrücklich den vorstehenden Bedingungen unterwerfen müssen, sind bis längstens 1. April 1913 mittags im Wege der fürstlich liechtensteinischen Regierung bei der L. L. Post- und Telegraphendirektion in Innsbruck einzubringen.

L. L. Post- und Telegraphendirektion für Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, am 3. März 1913.

Der L. L. Hofrat und Vorstand:
gez. Meibelsberg m. p.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Zum „Wvier“-Artikel. Das „Bündner Tagblatt“ bringt in Nr. 55 vom 6. März folgende Notiz:

„Aus der Nachbarschaft. Herr Redakteur G. Luc in Bern ersucht uns um Veröffentlichung nachstehender Erklärung: Auf die witzschraubende Einsendung aus der liechtensteinischen „Nachbarschaft“ in Nummer 53 des „Bündner Tagblattes“ erlaube ich mir nur zu bemerken, daß ich niemals eine Zeile in den „Werdenberger“ oder „Wvier“ geschrieben habe. Es handelt sich hier offenbar um eine Reifeplauderei, die ich vor etwa vier Jahren im Feuilleton des „Bund“ veröffentlicht habe und die nun der „Werdenberger“ in seinem Beiblatt „Wvier“ ohne mein Wissen und wider meinen Willen nachgedruckt zu haben scheint. Der Entrüstungsturm des Liechtensteiner Einsenders kommt also etwas spät. Im übrigen sehe ich mich nicht veranlagt, auf seine Liebenswürdigkeiten näher einzutreten. Es gibt bekanntlich Leute, die keinen Spaß verstehen, und mit solchen Leuten kann man über gewisse Dinge eben nicht reden, so wenig als mit dem Blinden über Farben. Dem „Werdenberger“ aber werde ich meine Rechnung stellen wegen „unbefugten Nachdrucks.“

Am der Spitze des Blattes bringt der „Werdenberger und Obertoggenburger“ in Nr. 29 vom 10. März nachstehende Erklärung:

„Zum Zwischenfall mit dem Waterland. (!) Durch die Presse geht die Meldung, der Redaktor unseres Blattes habe bei der Liechtensteiner Landesregierung wegen eines Zeitungsartikels Abbitte geleistet.“

Der in Frage stehende Artikel erschien im Unterhaltungsblatt „Wvier“, Freitagsteilung des „Werdenberger und Obertoggenburger“, die in der Druckerei des Herrn Kreuzmann, Zürich, hergestellt und jeweils fertig gedruckt an die Druckerei des „W. u. D.“ in Buchs abgegeben wird. In dieser Beilage wurde nun u. a. die Intelligenz der Liechtensteiner in Frage gestellt und sogar gesagt, früher habe der Bündner Volkswitz die Liechtensteiner als zu dumm zum Sterben geschildert, so daß man sie mit dem Holzschlegel totschlagen müsse. Ihr Fürst sihe heute als halblähmer Mann